

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.663.059

Wien, 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7909/J vom 22. September 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Grundsätzlich werden bzw. wurden sämtliche Beweisverlangen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) in einem standardisierten Prozess, der bereits seit Jahren etabliert ist, abgearbeitet. So war es auch im Zusammenhang mit dem Ibiza-Untersuchungsausschuss der Fall. Ich habe meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer ersucht, den grundsätzlichen Beweisbeschluss, ergänzende Beweisanforderungen, sowie auch die der parlamentarischen Anfrage zugrundeliegende Aktenlieferung folglich des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 3. März 2021 rasch und rechtskonform umzusetzen. Grundsätzlich sind die Ansprechpersonen in meinem Kabinett der Geschäfts- und Personaleinteilung (GPE) zu entnehmen. Von näheren personenbezogenen Angaben muss aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden.

Zu 4. bis 7.:

Am 11. Februar 2021 übermittelte der VfGH einen auf Art 138b Abs 1 Z 4 B-VG gestützten Antrag samt Beilagen eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses, welcher am 12. Februar 2021 im BMF einlangte und mit dem die Feststellung begehrt wurde, „dass der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss die vollständigen E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E.G., A.M. und G.B.; von Bediensteten des BMF empfangene E-Mails von T.S., E.H-S., M.K., B.P. und M.L. aus dem Untersuchungsausschuss vorzulegen“ (Feststellungsantrag vom 11. Februar 2021).

Gleichzeitig wurde mir mit Beschluss des VfGH vom 11. Februar 2021, UA 1/2021-2 gemäß § 20 Abs 3 VfGG aufgetragen, dem Verfassungsgerichtshof bis 19. Februar 2021 (einlangend) alle vom Antrag betroffenen Akten und Unterlagen vorzulegen sowie eine Äußerung zum Gegenstand zu erstatten. Beides erfolgte fristgerecht.

Ab dem 11. Februar 2021 wurde ich seitens des Kabinetts über das der parlamentarischen Anfrage zugrundeliegende Verfahren vor dem VfGH nach § 27 Abs 5 VO-UA iVm Art 138b Abs 1, Z 4 B-VG informiert.

Am 17. März 2021 wurde ich mündlich seitens des Kabinetts über die stattgefundenen Diskussionen mit externen Rechtsexperten sowie einen von diesen am 10. März 2021 im Rahmen einer Skype-Konferenz erarbeiteten Lösungsvorschlag informiert.

Zur Sicherstellung einer raschen und rechtsrichtigen Umsetzung des Erkenntnisses vom 3. März 2021 unter Wahrung der Rechte aller Betroffener und zur bestmöglichen Unterstützung des Ibiza-Untersuchungsausschusses wurde vorgeschlagen, den Präsidenten der Finanzprokuratur (FinProk) mit der Vermittlung einer einvernehmlichen Vorgehensweise mit dem Ibiza-Untersuchungsausschuss zu beauftragen. Für diesen Vorschlag der Rechtsexperten war von besonderer Bedeutung, dass der Präsident der FinProk im Jahr 2019 mit dem so genannten „Eurofighter-Untersuchungsausschuss“ eine konsensuale Umsetzung des Erkenntnisses nach Art 138b B-VG vom 11. Dezember 2018, UA 3/2018-30, erreichen konnte. In der Diskussion wurde die Auffassung vertreten, dass anderenfalls die Akten und Unterlagen bzw. Daten an den Ibiza-Untersuchungsausschuss in der Klassifizierungsstufe 3 oder 4 zu liefern wären, weil nur so die verfassungsgesetzlichen Rechte der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt werden können.

Ich ersuchte am 17. März 2021, diesem Vorschlag zu folgen. Gleichzeitig ersuchte ich, die Vorlage der Akten und Unterlagen ebenfalls entsprechend dem Vorschlag vom 10. März 2021 vorsorglich vorzubereiten.

Am 18. März 2021 erfolgte durch die im Kabinett zuständigen Referenten der Auftrag an die gemäß der Geschäfts- und Personalabteilung zuständige Abteilungsleiterin GS/VB die Akten und Unterlagen zur Lieferung auf Klassifizierungsstufe 3 vorzubereiten, damit diese an den Ibiza-Untersuchungsausschuss jederzeit unter Wahrung der verfassungsgesetzlichen Rechte der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist.

Vor Ablauf der Leistungsfrist des Erkenntnisses vom 3. März 2021 wurde vom Präsidenten der FinProk im Auftrag des BMF am 19. März 2021 mit dem Verfahrensrichter des Ibiza-Untersuchungsausschusses, Dr. Wolfgang Pöschl, Kontakt zur Vermittlung einer einvernehmlichen Vorgehensweise zur Umsetzung des Erkenntnisses aufgenommen. Mit seiner E-Mail vom selben Tag übermittelte er dem Verfahrensrichter den von ihm bereits mündlich dargestellten Vorschlag zur rechtsrichtigen und im allseitigen Interesse gelegenen Umsetzung des Erkenntnisses vom 3. März 2021 und schlug dazu vor, dass die vom Spruch umfassten Daten in einen elektronischen Datenraum einzuliefern und dort diese mit Suchworten bzw. Suchbegriffen, die vom Ibiza-Untersuchungsausschuss festgelegt werden sollen, zu durchsuchen. Durch diese Vorgehensweise wäre eine rasche und effiziente und vor allem rechtsrichtige Umsetzung des Erkenntnisses vom 3. März 2021 im Interesse der Republik Österreich sichergestellt worden. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Am 25. März 2021 teilte der Präsident der FinProk dem BMF mit, dass der FinProk mit Schreiben des VfGH vom 23. März 2021 UA 1/2021-16, der Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses vom 22. März 2021 auf Einleitung eines Exekutionsverfahrens nach Art 146 Abs 2 B-VG zugestellt worden war. Gleichzeitig wurde damit der Bundesminister für Finanzen vom VfGH ausdrücklich eingeladen, bis 6. April 2021 zum Antrag nach Art 146 Abs 2 B-VG Stellung zu nehmen.

Auf Ersuchen wiederholte am 2. April 2021 der Präsident der FinProk an den Vorsitzenden des Ibiza-Untersuchungsausschusses, dem Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka mit seinem Schreiben den Vorschlag für eine gemeinsame rechtsrichtige Umsetzung des Erkenntnisses vom 3. März 2021 durch den Ibiza-Untersuchungsausschuss und das BMF.

Die Akten und Unterlagen waren am 5. April 2021 fertig ausgedruckt. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen war die Entscheidung des VfGH im Hinblick auf den Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ibiza-Untersuchungsausschusses vom 22. März 2021 auf Einleitung eines Exekutionsverfahrens nach Art 146 Abs 2 B-VG abzuwarten, bevor die Lieferung der Akten und Unterlagen vorzunehmen war.

Am 6. April 2021 brachte die FinProk im Auftrag des BMF die mit dieser abgestimmten Äußerung zum Antrag nach Art 146 Abs. 2 B-VG ein, die dem BMF vom VfGH aufgetragen worden war.

Der VfGH stellte am 5. Mai 2021 an den Bundespräsidenten den Antrag das Erkenntnis des VfGH vom 3. März 2021, UA 1/2021-13, gemäß Art 146 Abs. 2 B-VG zu vollstrecken.

Darüber wurde ich unmittelbar seitens des Kabinetts informiert. Ich beauftragte und vergewisserte mich über die unverzügliche Durchführung der Aktenlieferung.

Das BMF nahm am 6. Mai 2021 die Lieferung aller Akten und Unterlagen, die vom Spruch des Erkenntnisses des VfGH vom 3. März 2021, UA 1/2021-13 umfasst sein können, an den Ibiza-Untersuchungsausschuss vor. Die gelieferten Unterlagen wurden pauschal vom BMF nach den Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes (InfOG) in der Stufe 3 (Geheim) klassifiziert und dazu der Ibiza-Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen, dass ein gesamtes E-Mail-Postfach – denkunmöglich – abstrakt relevant für den Untersuchungsgegenstand sein kann, weil nach Art 53 Abs. 2 B-VG, Gegenstand der Untersuchung nur ein bestimmter, abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes sein kann. Daraus ergibt sich für das BMF, dass es schutzwürdige Interessen Dritter im Zusammenhang mit Akten und Unterlagen, die nicht von abstrakter Relevanz für den Gegenstand des Untersuchungsausschusses sind, zu wahren gilt. Das BMF hat weiters festgehalten, dass es unter anderem um den Schutz grundrechtlich abgesicherter Rechte geht (insbesondere auf Grund der Personalzuständigkeit von Frau E.G. können auch sensible Daten iSd Art 9 DSGVO enthalten sein), weshalb die Klassifizierung der Unterlagen pauschal in der Klassifizierungsstufe 3 erfolgt ist. Das BMF hat wiederholt das Angebot hinsichtlich einer gemeinsamen Vorgehensweise zum Ausdruck gebracht. Es darf angemerkt werden, dass seitens des Untersuchungsausschusses bzw. eines seiner Ausschussmitglieder keine Reklassifizierung iSd § 6 InfOG begehrt wurde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass am 12. Mai 2021 auf Initiative des Vorsitzenden des Ibiza-Untersuchungsausschusses zwischen den Mitgliedern des Ausschusses und dem Bundesminister für Finanzen sowie im Beisein des Präsidenten der

FinProk eine Aussprache stattfand, in der der Vorschlag, durch eine gemeinsame elektronische Untersuchung der gelieferten Akten und Unterlagen bzw. Daten es zu ermöglichen, dass diese in die Stufe 1 klassifiziert werden können, von der Mehrheit der Fraktionen im Ibiza-Untersuchungsausschuss abgelehnt wurde. Im Zeitraum von 17. bis 26. Mai 2021 erfolgten in Folge einer selbständigen Reklassifizierung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BMF vier Lieferungen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss.

Zu 8.:

Die Kosten für den Transport der Akten und Unterlagen vom BMF an das Parlament belaufen sich auf brutto 420,-- Euro.

Zu 9.:

Der Transport wurde von Mitarbeitern des BMF begleitet, die über eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung verfügen.

Zu 10.:

Die FinProk wurde vom BMF beauftragt, im allseitigen Interesse und unter Berücksichtigung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte aller von der Umsetzung des VfGH Erkenntnisses vom 3. März 2021 betroffenen Personen eine rechtsrichtige Vorlage der Akten und Unterlagen sicherzustellen.

Vom Präsidenten der FinProk wurde stets offengelegt, dass die FinProk im allseitigen Interesse an einer rechtsrichtigen und raschen Umsetzung des Erkenntnisses vom 3. März 2021 einschreitet.

Zu 11.:

Die FinProk wurde am 8. März 2021 zur Teilnahme an einer Skype-Konferenz am 11. März 2021 eingeladen und anschließend zum Einschreiten beauftragt. Im Zeitraum bis 23. Juni 2021 sind bei der FinProk für dieses Einschreiten 38,10 Leistungsstunden im Anwaltsdienst verzeichnet worden.

Zu 12. bis 14.:

Zur Klärung von Rechtsfragen wurden folgende Gutachten in Auftrag gegeben:

Auftragnehmer	Gutachten	Kosten (brutto)
GRAF ISOLA Rechtsanwälte GmbH	Erstellung einer datenschutzrechtlichen Beurteilung der Vorlagepflicht des Bundesministers für Finanzen iZm dem Ibiza-Untersuchungsausschuss	19.404,00 Euro
KNYRIM TRIEB Rechtsanwälte OG	Erstellung einer datenschutzrechtlichen Beurteilung der Vorlagepflicht von E-Mail-Postfächern und E-Mails des Bundesministers für Finanzen iZm dem Ibiza-Untersuchungsausschuss	18.169,78 Euro
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH	Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des BMF bei der internen Informationserhebung zur Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 3. März 2021, UA 1/2021-13	93.600,00 Euro
Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss	Gutachten über die Rechtsfrage der Vorlagepflicht von Unterlagen aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied an den Untersuchungsausschuss	24.000,00 Euro
Univ. Prof. Dr. Andreas Janko	Zulässigkeit von Erhebungen im Auftrag eines Untersuchungsausschusses	6.240,00 Euro
Univ. Prof. Dr. Andreas Janko	Beratungsleistungen iZm dem VfGH-Verfahren UA 1/2021	15.600,00 Euro
Mag. Martin Huemer	Unterstützung betreffend Vorlage von Akten und Unterlagen	3.213,01 Euro

Zu 15.:

Die FinProk hat keine Gutachten beauftragt.

Zu 16. und 17.:

Die FinProk hat keine externen Personen zur Aktenlieferung beigezogen und es sind daher dafür auch keine Kosten entstanden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

